

29. Februar 2012 ERZ C

0 3 2 4 **Berner Fachhochschule: Leistungsauftrag (Ziele und Vorgaben) des
Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2009-
2012; Nachtrag betreffend Integration der Schweizerischen Hochschule
für Landwirtschaft für das Jahr 2012**

1. Gegenstand

Der Regierungsrat genehmigte mit RRB 1650 vom 15. Oktober 2008 den Leistungsauftrag (Ziele und Vorgaben) des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule (BFH) für die Jahre 2009-2012. Da auf den 1. Januar 2012 die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in die Berner Fachhochschule integriert wird, soll der Leistungsauftrag an die Berner Fachhochschule für das Jahr 2012 mit einem Nachtrag für die SHL ergänzt werden.



2. Rechtsgrundlagen

- Art. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Art. 67 und Art. 68 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)
- Grossratsbeschluss 0400 vom 7. Juni 2010

3. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt dem Nachtrag zum Leistungsauftrag (RRB 1650/2008) des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2009-2012 betreffend Integration der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft zu.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kantonalisierung der SHL zu einer Erhöhung des Deckungsbeitrags 6 der Berner Fachhochschule um rund CHF 8'400'000.-- im Jahr 2012 führen wird. Dieser Umstand ist im Voranschlag 2012 berücksichtigt. Im Gegenzug reduziert sich der Aufwand bei den Staatsbeiträgen unter dem Deckungsbeitrag 7 der Berner Fachhochschule um den gleichen Betrag. Diese Aufwandsverschiebung verändert die Höhe des DB 7 hingegen nicht.

Die Aktivierung der Anlagen zwischen CHF 5'000.-- bis 50'000.--, welche in der SHL nicht bilanziert wurden, wird finanztechnisch so umgesetzt, dass diese neu zu erfassenden Anlagen in der Finanzbuchhaltung mit einem pro memoria Franken und in der Betriebsbuchhaltung diejenigen Anlagen, welche nicht mit Drittmitteln finanziert wurden, zum fortge-

schriebenen Anschaffungswert erfasst werden. Alle bereits bilanzierten Anlagen der SHL werden nach den Bewertungsvorschriften des Kantons Bern überführt».

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by 'e' and 'g', with a small arrow pointing to the left above the 'P'.